

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3

Ausgegeben Oppeln, den 18. Januar 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 2 und 3 des Reichsgesetzblatts, S. 19; Aenderung der Postordnung vom 20. 3. 1900, S. 19; Termine zu Aufschlagsprüfungen, S. 20; offene l. Pfarrei Nimptsch, S. 20; Anbringung von deutlichen Aufschriften pp. an Wegweisern, S. 20; Umgemeindung zwischen Gutsbezirk Wegschütz und Stadtbezirk Cosel, S. 21; Außerkräftsetzung mehrerer Polizeiverordnungen, S. 21; Erhöhung der Belohnung für Ermittlung von Raubmördern, S. 21; Verpflichtung zum Militärdienst gemäß §§ 32, 4 und 33, 2 der Wehrordnung, S. 21; Belohnung für Ermittlung von Brandstiftern, S. 21; Recherche nach Kraftfahrzeugen, S. 22; Umgemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirken Netzig bezw. Schwieben, S. 22; Enteignung zu Straßenzwecken in Jarze, S. 23; Umgemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Golleom, S. 24; Viehseuchen, S. 24; Personalnachrichten, S. 24; erledigte Schullehrstellen, S. 25.

**Sonderbeilage,** betreffend die Erhebung der bei der zum Zwecke der Nachschaltung ausgeführten Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werdenden Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten.

### Reichsgesetzblatt.

**50.** Die Nummer 2 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4159 die Verordnung über die Besteuerung von Diamantenabbaubetrieben in Deutsch Südwestafrika (Diamantensteuerordnung), vom 30. Dezember 1912.

**51.** Die Nummer 3 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4160 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Erythrea und des Somallandes zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906, vom 26. Dezember 1912, und unter

Nr. 4161 die Bekanntmachung, betreffend den Austritt der Südafrikanischen Union aus dem Verbands der Internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest vom 19. März 1897 (Reichsgesetzbl. 1900 S. 43), und aus dem Verbands der Internationalen Uebereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 8. Januar 1913.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**52.** Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okto-

ber 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1) Im § 2 „Meistgewicht“ ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:

für offene Blindenschriftsendungen 3 kg,

2) Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. I als zweiter Satz einzuschalten:

Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Versandungsbedingungen werden die zum Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Am Schlusse desselben Abs. (I) ist nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und im gewöhnlichen Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

3) Im § 8 ist am Schlusse des Abs. V einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlicher Schrift

zeichen hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift“ versehen sein.

4) Im § 8 ist als vorletzter Satz des Abs. XII einzufügen:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

bis	50 g einschließl.	. . .	3 J,
über 50 g	bis 100	„	5 „
„	100	„	1 kg
„	1 kg	„	2 „
„	2	„	3 „
„	2	„	3 „

5) Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist in Abs. VI statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen“ zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eisenbindungen (§ 22, II) bestellen zu lassen.

6) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“ ist statt des zweiten Satzes des Abs. III zu setzen:

Die mit dem Deffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Anrede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: *Ar a e k e*.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

53. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 1. Vierteljahr 1913 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes stattfinden werden:

a) vor der staatlichen Prüfungskommission am Montag, den 10. Februar, vormittags 9 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel zu Oppeln am Hintermarkt,

b) vor den Innungskommissionen zu Leobschütz am Freitag, den 14. Februar, vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr, zu Reisse am Sonnabend, den 15. Februar, nachmittags 3<sup>1/2</sup> Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 8 Tage vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen,

Veterinärtrat Verbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Fußbeschlaggerwerb unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgt soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Reisse entweder als Beihilfe ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 6. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Graf von Stöck.

II. XII. 15.

54. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Nimptsch, Kreis Nimptsch, ist infolge Veretzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 9. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II. E. II. 30.

55. Unter Bezugnahme auf § 6 Ziffer 17 der Wegpolizeiverordnung vom 19. Februar 1861, betreffend die Unterhaltung der ungeschafften Wege und Brücken im Regierungsbezirk Oppeln (Amtsblatt Seite 37) bestimme ich folgendes:

An Wegweiskern mit Armen sind diese in einer Höhe von 2—2,80 m anzubringen. Sie müssen ausreichenden Raum für die Aufschrift

bleten. Wegweiser, die keine Arme haben, sind mit Richtungspfeilen zu versehen.

Die Buchstaben der Aufschrift müssen klar und so groß sein, daß sie für Fußgänger leicht lesbar sind, sie haben sich von der Farbe des Untergrundes deutlich abzuheben. In der Aufschrift sind die Entfernungen in Kilometern oder Bruchteilen von solchen (zweckmäßig in Dezimalstellen) anzugeben. Bei Wegelrenzungen sind an Wegweisern mit Armen beide Seiten der Arme mit Aufschrift zu versehen.

Oppeln, den 10. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung

Erbslöh.

I o XXI 2/20.

**56.** Der Bezirksauschuß hat mit Zustimmung aller Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages des Kreises Cosel auf Grund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die im Grundbuche Band XIX Blatt 729 eingetragenen Parzellen des Kartenblatts 9

a)	Nr.	18	in Größe von	20,49	a
b)	"	19	"	"	3,21
c)	"	56/20	"	"	4,69
d)	"	59/53	"	"	3,43

zusammen: 31,82 a

von dem Gutsbezirk Wiegschütz abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Cosel zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Oppeln, den 11. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I d XI. 78.

Erbslöh.

**57. Polizeiverordnung.** Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnungen

- betreffend die Aufbewahrung geladener Schießgewehre, vom 28. März 1852 (Amtsblatt 102),
- betreffend den unvorsichtigen Gebrauch von Kohlen, vom 5. März 1855 (Amtsblatt 92).
- betreffend Tabakrauchen in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände, vom 30. Juni 1852 (Amtsblatt 210),
- betreffend die Straßenordnung in den Städten vom 8. September 1858 (Amtsblatt 272), sowie die Bekanntmachungen
- betreffend die näheren Bestimmungen wegen

der Nachwächterdienste, vom 29. Februar 1820 (Amtsblatt 96),

f) betreffend die mit Sorgfalt in den Dörfern abzuhaltenden Nachtwachen, vom 13. Januar 1844 (Amtsblatt 48)

werden außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 11. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I a VI 4/1305.

**58.** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Dezember 1912 (Amtsblatt Stück 51 Seite 498 Nr. 1160) erhöhe ich hiermit die Geldprämie für Ermittlung der Täter, die am 12. Dezember v. J. bei Gleitwitz einen Doppelraubmord an den Reinholz'schen Eheleuten aus Betkretscham verübt haben, auf

— 1500 Mark. —

Oppeln, den 11. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

I a. VI. 5/31.

**59.** Ich bringe hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß junge Männer, die sich vor Erfüllung der Militärpflicht anständig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden.

Ich mache in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 324 und § 332 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1883 aufmerksam.

Die Herren Landräte und Ober- (Ersten) Bürgermeister der Stadtkreise werden ersucht, die Bekanntmachung im Kreis- (Stadt-) Blatt zu veröffentlichen, auch dafür zu sorgen, daß eine entsprechende Notiz in lokalen Teilen der Blätter ersieht.

Oppeln, den 12. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

I a. XXIII. 6/29.

**60.** Auf dem Rittergute Schwesterwitz, Kreis Neustadt OS., haben in letzter Zeit wiederholt Brände stattgefunden, die vermutlich auf böswillige Brandstiftung zurückzuführen sind.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 300 M. —

demjenigen zu, der den bezw. die Brandstifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 12. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I a. VI. 5/37.

**Kraftfahrzeuge,**

die ein ihnen nicht zugeteiltes Kennzeichen führen.

Ffd. Nr.	Beobachtete Nummer	Art des Fahrzeuges	Das Fahrzeug ist beobachtet worden		
			Zeit	Ort	Regierungsbezirk
1.	I X 1986	Kraftwagen	—	Amtsbezirk Recklinghausen	Münster

Dieses Kennzeichen ist zwar für den Landwirt Schulte-Herbelhoff in Günnigfeld ausgegeben, der jedoch an dem in Frage kommenden Tage seinen Kraftwagen nicht benutzt hat.

Doppel, den 12. Januar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.

Richter.

La VI. 5/34.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**62. Bekanntmachung.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses zu Gleiwitz vom 17. September 1912 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Anhörung der Beteiligten hierdurch beschloffen:

a) die Grundstücke des Gasthausbesizers Stefan Strzypiec in Rehtz, Artikel 2 Grundbuch Nr. 60 Rehtz, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 291/145, 428/147 und 296/149 im Flächeninhalt von 42,20 ar, 27,00 ar und 7,70 ar, ferner Artikel 7 Grundbuch Nr. 67 Rehtz, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 429/148 und 439/149 im Flächeninhalt von 11,20 ar und 16,20 ar,

b) die Grundstücke des Häuslers Theodor Stolz in Rehtz, Artikel 10 Grundbuch Nr. 68 Bzierz, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 42, 107, 109, im Flächeninhalt von 92,70 ar, 16,80 ar und 50 qm von dem Gutsbezirk Rehtz abzutrennen und dieselben mit dem Gemeindebezirk Rehtz zu vereinigen.

Die gleichzeitige Umgemeindung der nördlich der Eisenbahn belegenen Strzypiec'schen Grundstücke wird abgelehnt, weil der Besitzer des Gutsbezirks Rehtz dieser Umgemeindung widerspricht und ein öffentliches Interesse für die zwangsweise Umgemeindung nicht vorliegt. Dagegen ist der Widerspruch des Strzypiec, der der Umgemeindung seiner südlich der Bahn belegenen Grundstücke nur unter der Bedingung zugestimmt hat, daß gleichzeitig auch die nördlich belegenen Grundstücke umgemeindet werden, als unbegründet zurückzuweisen, weil die Grundstücke südlich der Bahn mit Grundstücken der Gemeinde im Gemarkung liegen und es den kommunalen Interessen

widerstreitet, wenn die im Dorfe belegene Gasthausbesetzung kommunalrechtlich zum Gutsbezirk gehört. Ein gleiches Interesse liegt für die nördlich der Bahn gelegenen Grundstücke nicht vor.

Die von dem Besitzer des Gutsbezirks Rehtz an die Zustimmung geknüpfte Bedingung, daß die seitens des Dominiums Rehtz für Stolz und Strzypiec bisher verauslagten Steuern demselben zurückgezahlt werden müßten, kann in dem Umgemeindungsverfahren keine Berücksichtigung finden; eine solche Forderung kann, soweit sie überhaupt als berechtigt angesehen werden kann, nur in dem späteren Auseinandersetzungsverfahren — § 3 Landgemeindeordnung — geltend gemacht werden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Gleiwitz, den 9. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
v. Stumpfeldt.

**63. Bekanntmachung.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses zu Gleiwitz vom 17. Dezember 1912 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 unter Zustimmung der Beteiligten hierdurch beschloffen

die im Grundbuch unter Blatt 151 Schwieben bezeichnete Parzelle Gemarkung Schwieben, Kartenblatt 14 Parzellen Nr. 285/117 im Flächeninhalt von 1 ar 48 qm im Eigentum des Schmiedemeisters Emanuel Schygulla in Schwieben von dem Gutsbezirk Schwieben abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Schwieben zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Gleiwitz, den 8. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
J. B. Frhr. v. Ascheraden.

64. **Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Deichselstraße in Jabrze zu enteignende, in der Gemeinde Jabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 20. Januar 1918, mittags 12<sup>1/2</sup> Uhr**, in Jabrze an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt auf der Deichselstraße bei dem Grundstück Grundbuchblatt 345.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

No. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Nur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Jabrze	5	951/58 952/58	Kruzjel Johanna, verheiratete Häuer, geb. Krywalski, in Jabrze S.	Jabrze	10	345	Acker	—	—	10 29
2	dto.	5	953/60	Puzil Valentin, Bergmann und Ehefrau Albine, geb. Gryśka, in Alt Jabrze.	dto.	7	217	dto.	—	5	10
3	dto.	5	954/61	Erben des Johann Skorzika und zwar: a) Witwe Magdalena Skorzika, geb. Nowak, in Jabrze Nord, b) Geschäftsführer Josef Skorzika in Myslowitz, c) verehel. Oberlokomotivführer Gertrud Orzechca, geb. Skorzika, in Jabrze Nord, d) Grenadier Heinrich Skorzika in Breslau, Stadtgrabensuferne. e) Garbedragonier Hermann Skorzika in Berlin, Bellealliancestraße 6.	dto.	17	635	dto.	—	5	29
4	dto.	5	957/68 956/67	Regel Jakob, Viehhändler und Ehefrau Agnes, geb. Sobel, zu Klein Jabrze.	dto.	15 14	552 507	dto. dto.	— —	6 10	21 01
5	dto.	5	958/70	Wlozka Franz, Totengräber zu Alt Jabrze,	dto.	31	1190	dto.	—	4	00
6	dto.	5	961/70	Kwasniot Viktor, Grubenmaurer in Jabrze Süd,	dto.	11	415	Hofraum	—	—	16
7	dto.	5	964/70	Sollit Kaspar, Bergmann und Ehefrau Marie, geb. Miemczyn, in Alt Jabrze,	dto.	32	1219	dto.	—	—	17

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschrankten Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartendl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
8	Zabrze	5	963/70	Plisko Karl, Bergmann in Alt Zabrze.	Zabrze	32	1213	Hofraum	—	1	93
9	dto.	5	966/71	Pospiech Julius, Bergmann in Dorotheendorf.	dto.	32	1238	dto.	—	1	98
10	dto.	5	967/71	Polczyk Anton, Bergmann in Alt Zabrze.	dto.	32	1231	dto.	—	1	92

Oppeln, den 9. Januar 1913.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

Nr. I G. XXI. 26.

**65.** Die vom Vorwerke Golleow abverkauften Parzellen sind durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 31. Oktober 1912 vom Gutsbezirke Golleow abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirke verehnt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Februar 1913 in Kraft.

Oppeln, den 2. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## 66. Viehsuchen.

Erlöschten:

Schweinsuche. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestande des Malermeisters Vorhs in Hohenlinde, Johannesstraße.

## 67. Personalmeldungen

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berlehen:

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer und Organisten Franz Terzta in Katticher, Kr. Trebschitz;

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Hollaschenten a. D. Josef Kluger in Wylomitz;

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Verladendeonten Oskar Desterzich in Gleiwitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem pens. Hollaschlehrer Josef Siessen in Deschowitz, Kr. Gr. Strehlitz, dem Drahtklinker Heinrich Becker in Gleiwitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem pens. Hollaschlehrer Robert Schneider in Deschowitz, Kr. Gr. Strehlitz, dem Ordens-

bruder, Krankenpfleger Damianus Eduardus Pesche in Bogutschitz, Kr. Kattowitz, dem Bindemeister Heinrich Piesländer in Gleiwitz, dem Nagelmeister Martin Holewa in Gleiwitz, dem Werkmeister Franz Kammann in Gleiwitz, dem Nagelmeister Johann Slotos in Gleiwitz, dem Werkmeister Karl Scharlowski in Gleiwitz.

Angenommen: der Militärantwärtler Bruno Schilling als Regierungshilfsbote vom 7. Januar 1913 ab.

Erteilt: die Erlaubnis zur Anlegung der dritten Klasse des Königl. Bagrischen Verdienstordens vom heiligen Michael dem Generaldirektor der Schlesi. Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, Bergat Richard Remy in Alpin, Landkreis Beuthen OS.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste:

Mittelschullehrer Oskar König aus Hohenfalza zum Rektor in Gr. Peterwitz, Kr. Kattibor.

Lehrer: Alois Christoph aus Stedlitz in Kornoway, Kr. Kattibor, Albert Niemiech in Nieder Ellguth, Kr. Kreuzburg OS., Karl Gawel aus Dammratsch, Kr. Oppeln, in Koschowitz, Kr. Kattowitz, Hugo Hadaschil aus Alt Cosel in Cosel, Wilhelm Kubitz aus Richtersdorf in Gleiwitz, Gotthard Wibera aus Stubendorf, Kr. Gr. Strehlitz, Herbert Emmerich in Raklo, Kr. Tarnowitz, Otto Schirmacher in Nieder Ellguth, Kr. Kreuzburg OS., Paul Proxa aus Kattiborhammer, Kr. Kattibor, in Beuthen OS., Woz Ahe in Sclern, Kr. Pleß, Erwin Hoffmann in Podlesie, Kr. Pleß, Viktor Rmieschke in Neuberun, Kr. Pleß, Adalbert Polzer aus Alt Dubenka, Kr. Oppeln, in Beuthen OS., Karl Preiß aus Jembowitz, Kr.

Rosenberg, in Bobref, Kr. Beuthen, Karl Struzina in Daniek, Kr. Oppeln, Anton Jurgit in Schodnia, Kreis Oppeln, Adolf Wittner in Mikulischütz, Kr. Tarnowitz.

### 68. Personalnachrichten

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

#### Amtsanwälte. W iderrufen ernannt:

Amtsgerichtssekretär Ziegler in Dittmachau an Stelle des Beigeordneten Menzel zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Dittmachau. Amtsvorsteher Biedle in Glogau an Stelle des II. Bürgermeisters Duvrier in Grünberg zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Grünberg. Gerichtsaktuar Scheike in Kupp an Stelle des Gerichtsdiätars Weiß zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Kupp. Forstmeister Poppe in Neudeck OS. an Stelle des Forstmeisters Junack in Tarnowitz, Jabrze und Lublinitz für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, welche in den Forsten der Herrschaft Neudeck, bezw. Jabrze-Makoschau sowie Boischnil und Lubschau begangen werden. Bürgermeister Dr. Schneider in Loslau an Stelle des Stadtsekretärs Neumann zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Loslau. Stadtsekretär Neumann in Loslau an Stelle des Bürgermeisters Neumann zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Loslau.

#### Mittlere Beamte. Versetzt: Amtsgerichts-

assistent Milsch in Jobten, Bezirk Breslau als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Oppeln.

**Gekörben:** Gefängnisinspektionsassistent Günther in Gleiwitz.

**Ernannt:** Gefängnisinspektionsgehilfe Buczinski

in Tilsit zum Gefängnisinspektionsassistenten in Gleiwitz.

**Versetzt:** Gefängnisinspektor, Geschwantner in Glogau an das Gerichtsgefängnis in Beuthen OS., Gefängnisinspektor Richter in Beuthen OS. an das Gerichtsgefängnis in Glogau.

**Unterbeamte. Ernannt:** der Hilfsgefängenaufsicher Schindler in Beuthen OS. zum Gefängenaufsicher beim Untersuchungsgefängnis in Breslau.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**69.** Lehrerstelle an der 9 klassigen katholischen Schule in Kranowitz und an der 8 klassigen katholischen Schule in Hohenbirken, Kreis Ratibor, zu besetzen am 1. April 1913. Dienstentkommen nach der Befoldungsordnung. Familienwohnungen, Meldungen sind durch die zuständige Kreis-Schulinspektion an die Kreis-Schulinspektion II Ratibor bis zum 1. Februar d. Js. zu richten.

Hauptlehrerstelle mit Kirchenamt an der Volksschule Komornitz, Kreis Neustadt OS., 5 Klassen mit 4 nächstens 5 V. hrkräften, zu besetzen am 1. Mai 1913. Grundgehalt 2000 M. einschließl. des Kircheneinkommens. Alterszulagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dienstwohnung. Bewerbungen an den Kreis-Schulinspektor Ringer in Oberglogau bis 15. Februar 1913.

Erste Lehrerstelle an der zweiklassigen kath. Schule in Banlau am 1. 4. 1913 zu besetzen. Grundgehalt und Alterszulagen nach der neuen Befoldungsordnung. Neues Schulhaus mit Familienwohnung. Meldungen bis 15. 2. 1913 an die Kreis-Schulinspektion Kreuzburg II.